



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



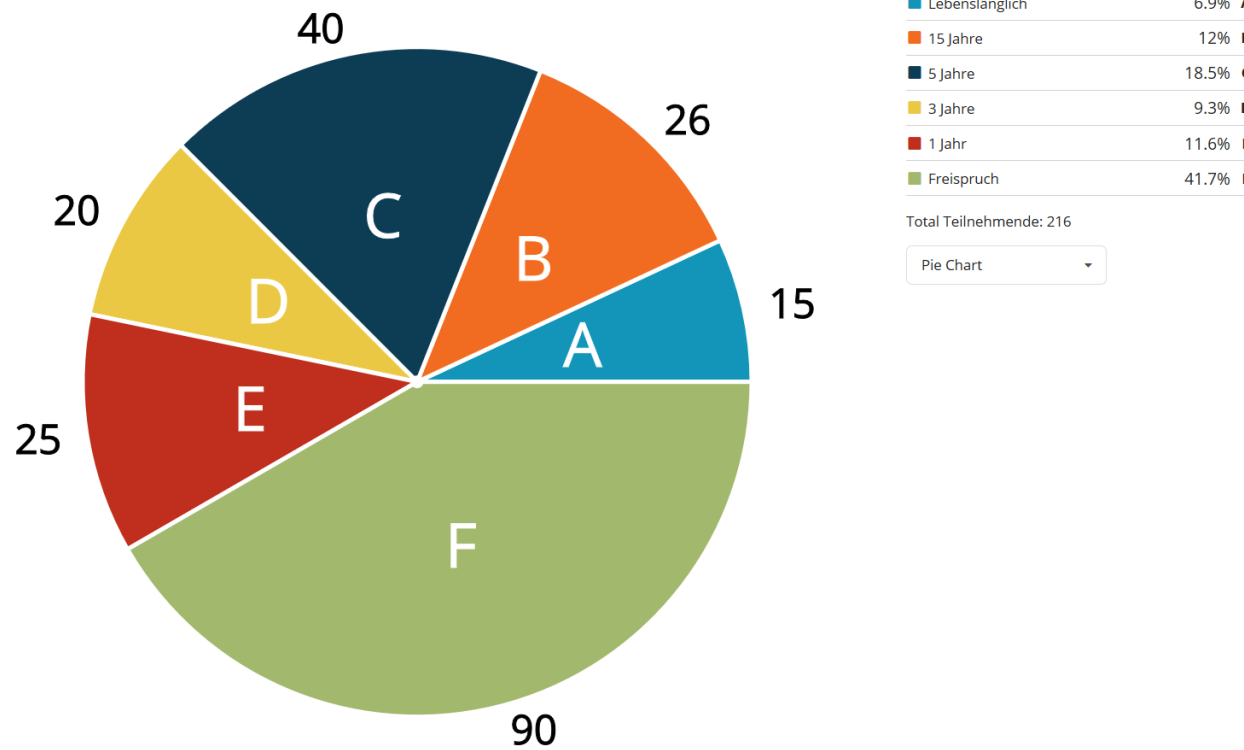
Universität
Zürich ^{UZH}

Schuld

Nachtrag









Welche Strafe würden Sie gegen Captain Dudley ausfällen?





Gesamtfazit zur Schuld

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit			
Schuld	<p>Schuldfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kindesalter  – Schwere psychische Störung <ul style="list-style-type: none"> – Geisteskrankheit  – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung – Selbstverschuldet «unzurechnungsfähig» ALIC (Art. 19 Abs. 4, Art. 263)  <p>Unrechtsbewusstsein</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unvermeidbarer Verbotsirrtum (Art. 21 Satz 1)  <p>Zumutbarkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entschuldbarer Notstand (Art. 18 Abs. 2)  – Entschuldbare Notwehr (Art. 16 Abs. 2)  		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

Gesamtfazit zur Schuld

- **Unrecht** liegt vor: Die Tat ist tatbestandsmässig und rechtswidrig.
- **Vorwerfbarkeit** fehlt: Es liegt ein Schuldausschlussgrund vor.
- **Urteil**: Freispruch!





Universität
Zürich ^{UZH}

Versuch

Einleitung



Versuchsstrafbarkeit

Hat sich der Schneemobil-Fahrer
strafbar gemacht?



https://www.youtube.com/watch?v=6u4CR_i6pg4



Versuchsstrafbarkeit

- D.F. ist seit mehreren Jahren in ambulanter psychiatrischer Betreuung bei Marc Graf.
- Seine Diagnose ist eine sehr sadistische Ausprägung einer Pädophilie.
- Im Rahmen der Therapie wurde er aufgefordert, seine Fantasien aufzuzeichnen. Was sie hier sehen ist das Resultat davon.



Prof. Dr. med Marc Graf, Direktor der Klinik für Forensik an den universitären psychiatrischen Kliniken in Basel.



Blood and Honour

- Gruppe jugendlicher Rechts-extremer («Blood and Honour»)
- Hatten von Ska-Konzert in Frauenfeld gehört
- Trafen sie sich Samstag, 26. April 2003, 21.00 Uhr in einem Restaurant in Marthalen/ZH zu einer Lagebesprechung.



Bundesgerichtsurteil 6S.418/2006, 21. 2. 2007



Blood and Honour

- Beschluss nach Frauenfeld zu fahren, um «Linke zu vermöbeln»
- Trugen Militärstiefel, Stahlkappenschuhe
- A. und B. wollten an jenem Abend ein Ska-Konzert besuchen und waren auf dem Weg zum Bahnhof.



Bundesgerichtsurteil 6S.418/2006, 21. 2. 2007

Blood and Honour

- Als die Gruppe A. und B. erblickte, bildete sie eine V-Kampfformation über die ganze Strassenbreite, um die beiden an der Flucht zu hindern.
- X. schlug A. Flasche über den Kopf.
- Darauf begannen er und die anderen Angreifer, A. und B. mit Fusstritten und Faustschlägen zu traktieren.



Bundesgerichtsurteil 6S.418/2006, 21. 2. 2007



Blood and Honour

- B. lag bereits nach kurzer Zeit reglos am Boden. A. versuchte immer wieder wegzukriechen.
- Das stachelte die Angreifer an, ihn bis zur Reglosigkeit zusammenzuschlagen.



Bundesgerichtsurteil 6S.418/2006, 21. 2. 2007



Blood and Honour

- Sie drückten ihn mit Gewalt zu Boden und erteilten ihm schwere Fusstritte gegen den Kopfbereich.
- Möglicherweise wegen eines vorbeifahrenden Streifenwagens liessen sie von ihrem Opfer ab.



Bundesgerichtsurteil 6S.418/2006, 21. 2. 2007



Blood and Honour

- Ohne sofortige medizinische Versorgung wäre A. an seinen Hirnverletzungen gestorben.
- A. wird lebenslang auf fremde Betreuung angewiesen bleiben.



Bundesgerichtsurteil 6S.418/2006, 21. 2. 2007



Blood and Honour

- Strafbarkeit von X. (Anführer)?



Bundesgerichtsurteil 6S.418/2006, 21. 2. 2007



"Sandro 89"

- Ab 20. Januar 2003 trat A. mehrfach in Kontakt mit "Sandro 89", der vorgab, er sei erst 14 Jahre alt.
- A. strebte Treffen mit "Sandro" an, um sexuelle Handlungen vorzunehmen zu können.



BGE 131 IV 100



"Sandro 89"

- Vereinbarte Treffen mit "Sandro" auf den 27. Januar 2003, 14.00 Uhr, beim McDonald's am Bahnhof Basel.
- Bis zum Treffen stand er mit Sandro in stetem SMS-Kontakt.





"Sandro 89"

- Am 27. Januar 2003 fuhr A. von Oensingen nach Basel.
- In der Folge kam es indes zu keinen sexuellen Handlungen mit dem Knaben.





"Sandro 89"

- A. wurde um 14.10 Uhr vor dem Mc Donald's Restaurant am Bahnhof festgenommen.
- Bei "Sandro" handelte es sich um einen verdeckten Ermittler der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt.





"Sandro 89"

Strafbarkeit von A.?



Sandra Mugli, Im Netz ins Netz, Diss. ZH 2014



**Universität
Zürich** UZH

Versuch

Strafgrund



Zwei Grundsatzfragen

1. Werden wir dafür bestraft, was wir wollen oder dafür, was wir machen?
2. Ab welchem Zeitpunkt der Deliktsverwirklichung darf das Strafrecht eingreifen?





Zwei Grundsatzfragen

1. Werden wir dafür bestraft, was wir wollen oder dafür, was wir machen?
2. Ab welchem Zeitpunkt der Deliktsverwirklichung darf das Strafrecht eingreifen?

Objektive Theorie (19. Jht)
Äusserlich auf Deliktsverwirklichung gerichtete Handlung.

Subjektive Theorie (20. Jht)
Verbrecherischer Willensentschluss.



Objektive Theorie

- 7. April 2015: Mann wird am Flughafen Zurich verhaftet.
- Er war dabei, in ein Flugzeug nach Istanbul zu steigen.
- Verdacht aufgrund seiner Internet Search History: Unterstützung des IS in Syrien.





Objektive Theorie

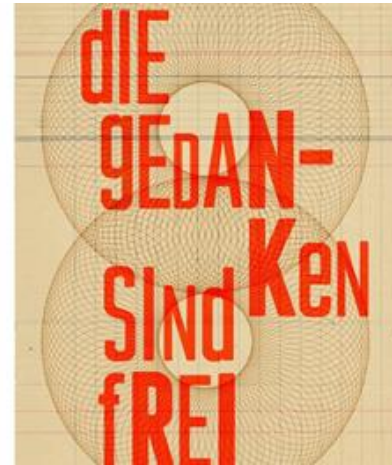
- 5. November 2017:
Flug nach Istanbul
- Vortrag: Terrorism and
the Rule of Law
- Intensive Internetsuche





Subjektive Theorie

- Verbrecherischer Willensentschluss
- Fürs Denken kann niemand henken
(Gesinnungsstrafrecht)
- Strafmilderung für Versuch nicht
erklärbar.





Versuchsunrecht

«Strafrechtlich relevantes Unrecht, wie es auch der Versuch darstellt, besteht in einer... Verbindung von objektiven und subjektiven Momenten. Ohne Rückgriff auf den Willen des Täters ist der Sinn der Handlung nicht zu verstehen. Der Wille alleine, der sich nicht äusserlich manifestiert hat, kann nicht Gegenstand rechtlicher Wertung sein»



Stratenwerth, AT I4, §12 N 32



Zwei Grundsatzfragen

1. Werden wir dafür bestraft, was wir wollen oder dafür, was wir machen?
2. Ab welchem Zeitpunkt der Deliktsverwirklichung darf das Strafrecht eingreifen?

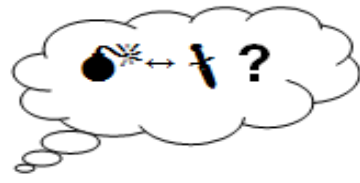
Deliktsstadien



T spielt mit
den Gedanken



T fasst
Entschluss



T überlegt sich
Vorgehen



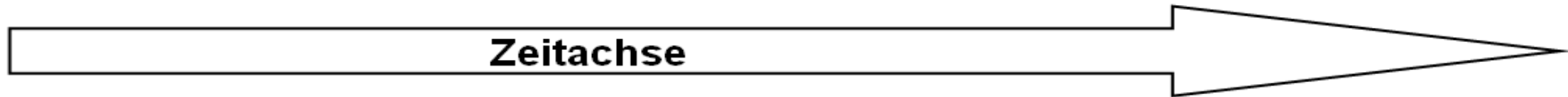
T bereitet Tat vor



T begibt sich zum Tatort/
beginnt mit der Ausführung



O stirbt



Zeitachse

Gedankliche Planung

Vorbereitung

Versuch

Vollendung

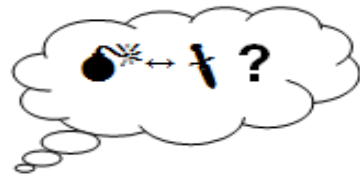
Deliktsstadien



T spielt mit
den Gedanken



T fasst
Entschluss



T überlegt sich
Vorgehen



T bereitet Tat vor



T begibt sich zum Tatort/
beginnt mit der Ausführung



O stirbt

Zeitachse

Immer straflos

I.d.R. straflos,
ausser
Art. 260bis StGB

Milder
bestraft
Art. 22 StGB

Voll strafbar



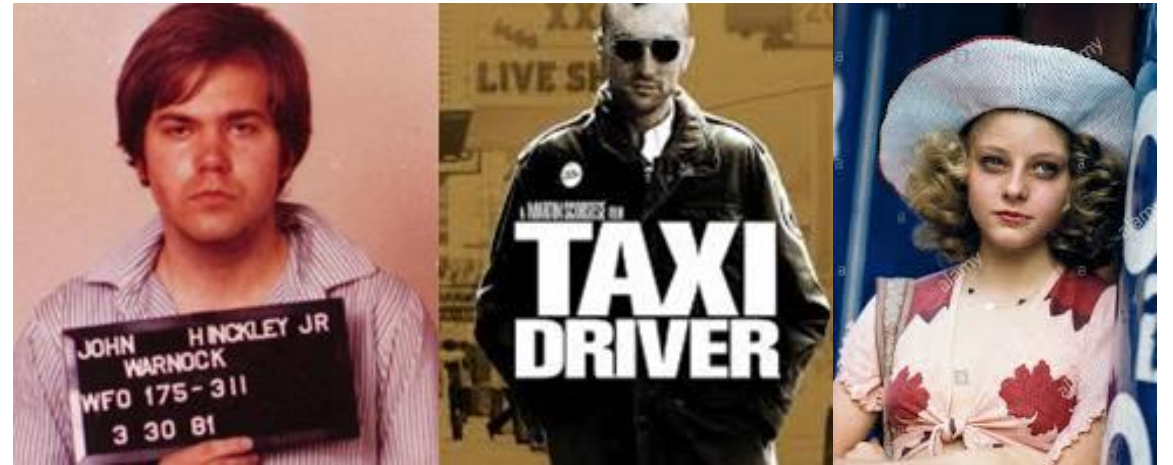
Versuchsstrafbarkeit

- Hat D.F. die Schwelle zum strafbaren Versuch bereits überschritten?



John Hinckley

Was haben John Hinckley, Robert de Niro und Jodie Foster miteinander zu tun?



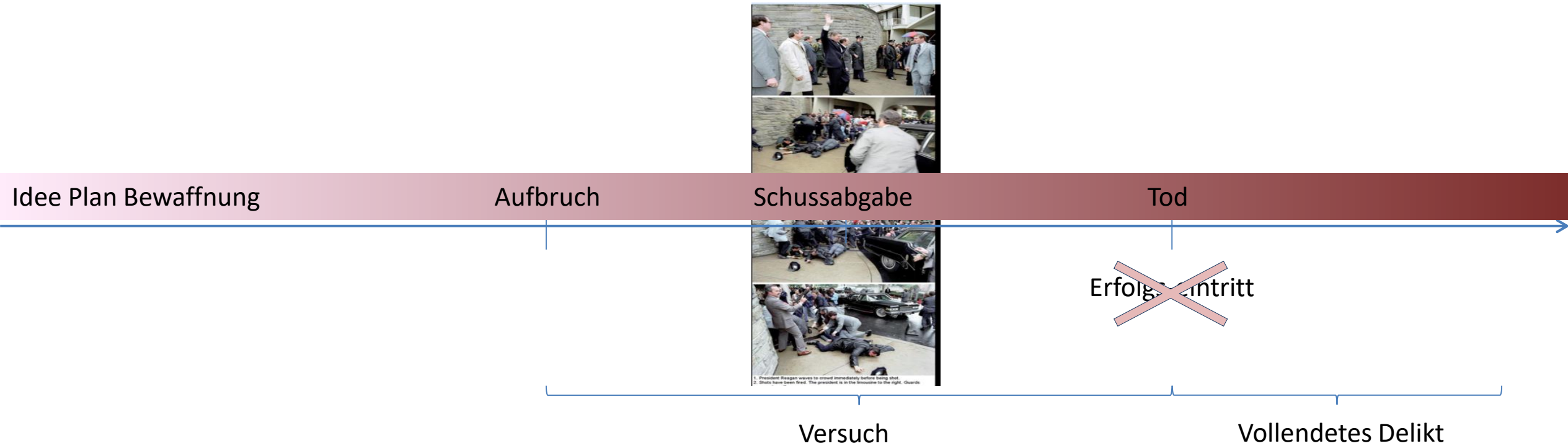
Attentat auf Ronald Reagan

- 30. März 1981: Mordanschlag auf Präsident Ronald Reagan.
- Reagan, sein Pressesprecher, ein Secret-Service-Beamter und ein Polizist überleben (schwer) verletzt.





Stadien der Deliktsverwirklichung





Zwei Grundsatzfragen

1. Werden wir dafür bestraft, was wir wollen oder dafür, was wir machen?
2. Ab welchem Zeitpunkt der Deliktsverwirklichung darf das Strafrecht eingreifen?





Universität
Zürich ^{UZH}

Versuch

En detail



Art. 22 StGB – Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.





§ 22 StGB/DE – Begriffsbestimmung

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.





Versuch

«Ein Versuch ist ein tatbestandsnahes Handeln mit Vorsatz der Deliktsverwirklichung».



Claus Roxin



Prüfschema Versuch

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt





Prüfschema Versuch

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt





Art. 22 StGB – Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.





Fehlende Vollendung

«Beim Versuch erfüllt der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale, ohne dass alle objektiven Merkmale verwirklicht wären.»

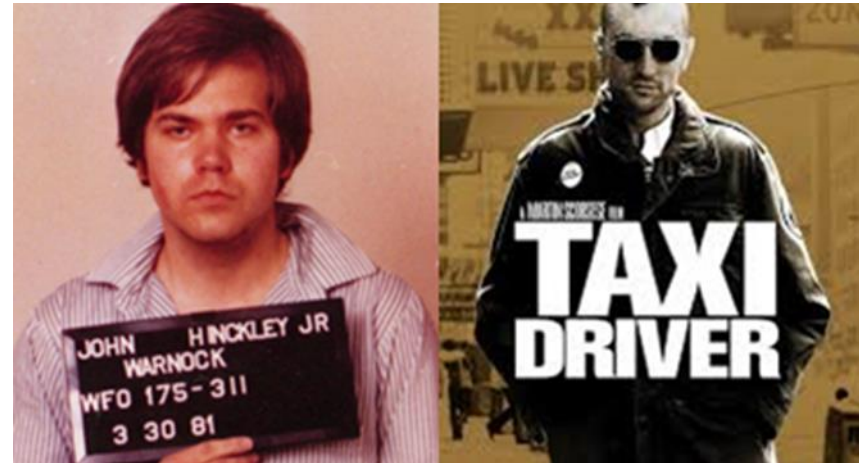


BGE 131 IV 100, E. 7.2.1.



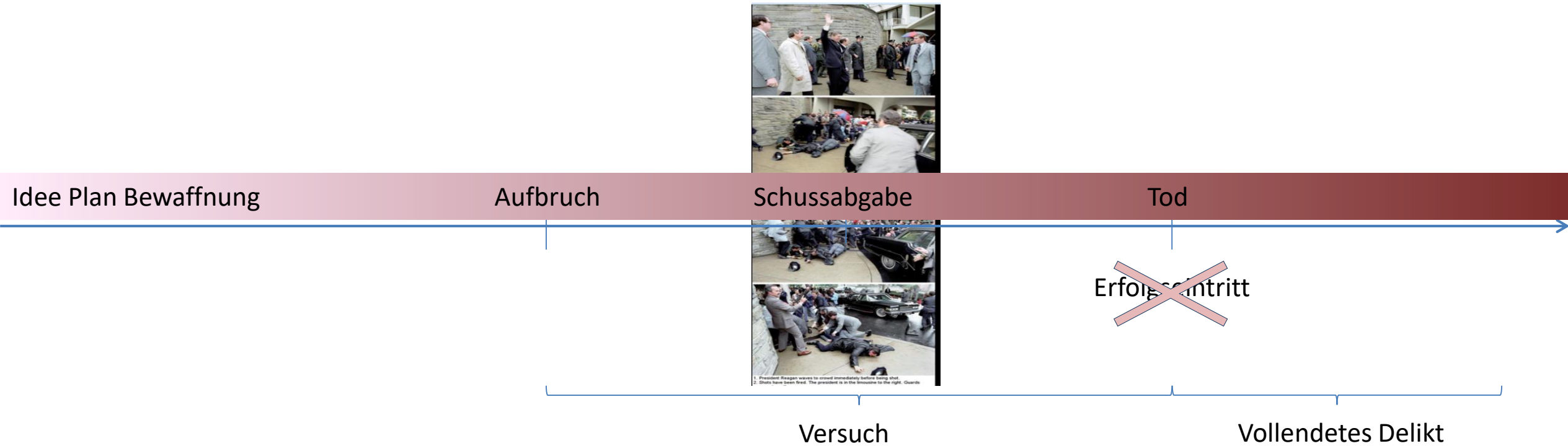
Fehlende Vollendung

Worin liegt die fehlende Vollendung im Fall von John Hinckley?





Stadien der Deliktsverwirklichung





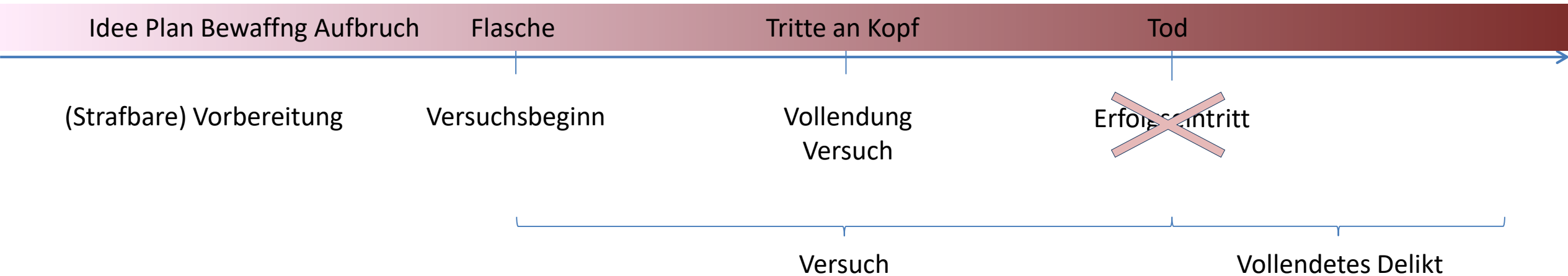
Fehlende Vollendung

Worin liegt die fehlende Vollendung im
Blood & Honour-Fall?





Versuchsstadien





Fehlende Vollendung

Worin liegt die fehlende Vollendung im Sandro-13-Fall?





Versuchsstadien



Idee Kontakt SMS Basel Mc Donald's

sexuelle Handlung mit Kind

(Straflose) Vorbereitung







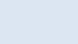



Versuchsbeginn

~~Volle~~ung

Versuch



Fehlende Vollendung

Tatbestand	Objektiv – Täter  – Tathandlung  – Tatobjekt  – Taterfolg  – Kausal./Zurechnung	Subjektiv  – Wissen  – Willen    	Handlungs- unrecht Ohne Erfolgsunrecht
Rechtswidrigkeit			
Schuld			



Prüfschema Versuch

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt





Art. 22 StGB – Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines **Verbrechens** oder **Vergehens** begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.





Art. 144 – Sachbeschädigung

1 Wer eine Sache... beschädigt,
zerstört oder unbrauchbar macht,
wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis
zu drei Jahren oder Geldstrafe
bestraft.





Art. 105 Abs. 2 – [Übertretungen]

(Bei Übertretungen wird) Versuch nur
in den vom Gesetz ausdrücklich
bestimmten Fällen bestraft.





Art. 126 – Tätlichkeiten

1 Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, ... wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.





Art. 150^{bis} StGB – Entschlüsselung codierter Angebote

1 Wer Geräte, ... die zur unbefugten Entschlüsselung codierter Rundfunkprogramme ... geeignet sind, ... installiert, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2 Versuch ... [ist] strafbar.





Art. 329 StGB – Verletzung militärischer Geheimnisse

1. Wer unrechtmässig ... militärische Anstalten ... abbildet, ... wird mit Busse bestraft.
2. Versuch [ist] strafbar.



<http://www.spiegel.de/politik/ausland/schutz-vor-atomkrieg-tief-im-schweizer-bunkerberg-a-570501.html>

46° 28' 33''N 7° 39' 54''E



Prüfschema Versuch

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt





Tatentschluss

- Sämtliche subjektiven, nicht alle objektiven Tatbestands-merkmale
- Voller deliktischer Verwirklichungswille
- Eventual-/Vorsatz, Absichten

Versuch

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter ✓• Tatobjekt ✓• Tathandlung ✓• Taterfolg ✗• Kausal/Zurechnung ✗	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Wissen ✓• Willen ✓	Handlungs unrecht
Rechtswidrigkeit			Ohne Erfolgsunrecht
Schuld			



Tatentschluss

– Kein fahrlässiger Versuch

Versuch

Tatbestand	Objektiv • Täter ✓ • Tatobjekt ✓ • Tathandlung ✓ • Taterfolg ✗ • Kausal/Zurechnung ✗	Subjektiv • Wissen ✓ • Willen ✓	Handlungs unrecht Ohne Erfolgsunrecht
Rechtswidrigkeit			
Schuld			



Tatentschluss

Was musste X.
wissen/für möglich halten
und wollen/in Kauf nehmen?





Fahrlässiger Versuch

Grundsatz: Folgenlose Fahrlässigkeit
ist straflos





Versuchsstrafbarkeit

Hat sich der Schneemobil-Fahrer
strafbar gemacht?



https://www.youtube.com/watch?v=6u4CR_i6pg4



Eventualvorsatz

Wer kurz vor einem Dorfeingang mit einem Tempo von 120-140 km/h zu einem Überholmanöver ansetzt ... kann gar nicht anders, als den Deliktserfolg ernstlich in Rechnung zu stellen.



BGE 130 IV 58 - Gelfingen



Prüfschema Versuch

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 2. **Beginn der Ausführung**
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt





Art. 22 StGB – Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens **begonnen hat**, die strafbare Tätigkeit **nicht zu Ende** oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende **Erfolg nicht ein** oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Versuchsbeginn

Unvollendeter Versuch

Vollendeter Versuch

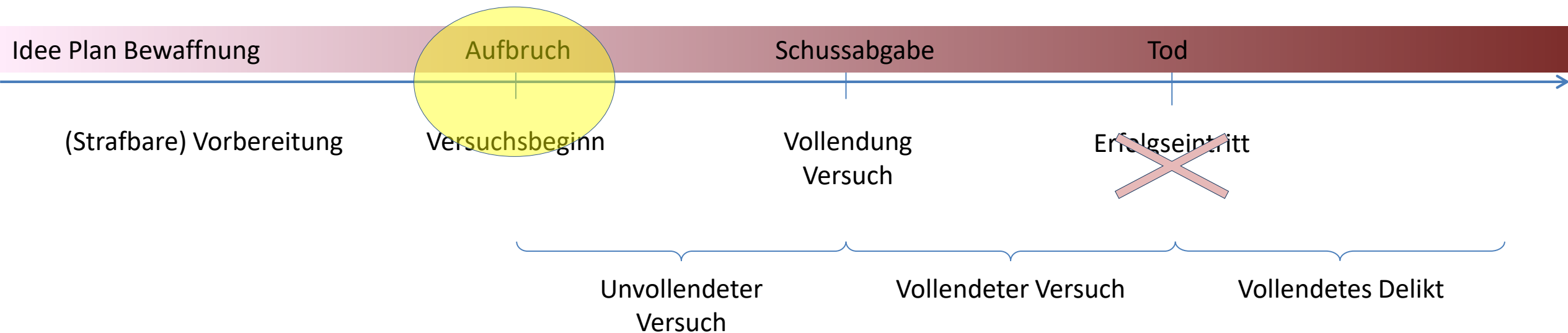


Versuchsstadien

Art. 22
«...nachdem er mit
Ausführung eines
Verbrechens oder
Vergehens begonnen hat»

Art. 22
«...die strafbare Tätigkeit
nicht zu Ende»

Art. 22
«...oder tritt der zur
Vollendung der Tat
gehörende Erfolg nicht»



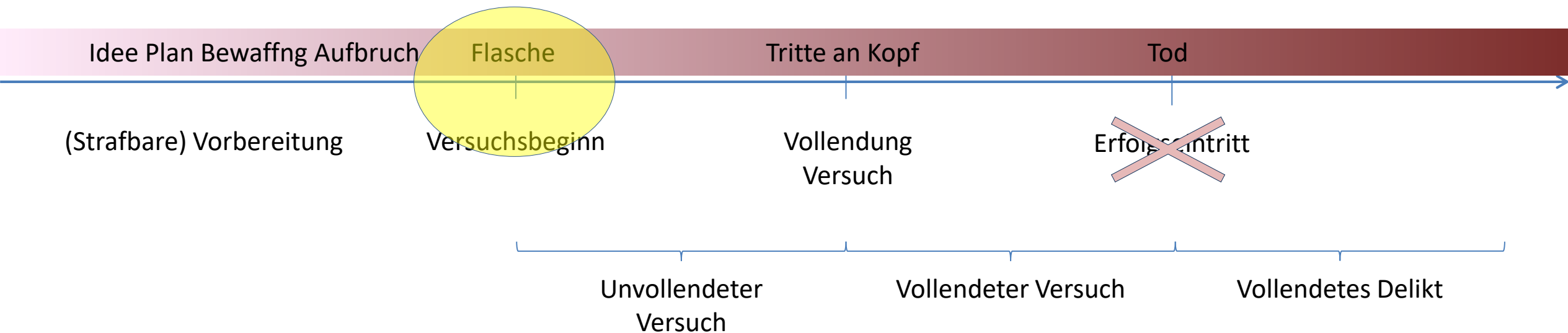


Versuchsstadien

Art. 22
«...nachdem er mit
Ausführung eines
Verbrechens oder
Vergehens begonnen hat»

Art. 22
«...die strafbare Tätigkeit
nicht zu Ende»

Art. 22
«...oder tritt der zur
Vollendung der Tat
gehörende Erfolg nicht»

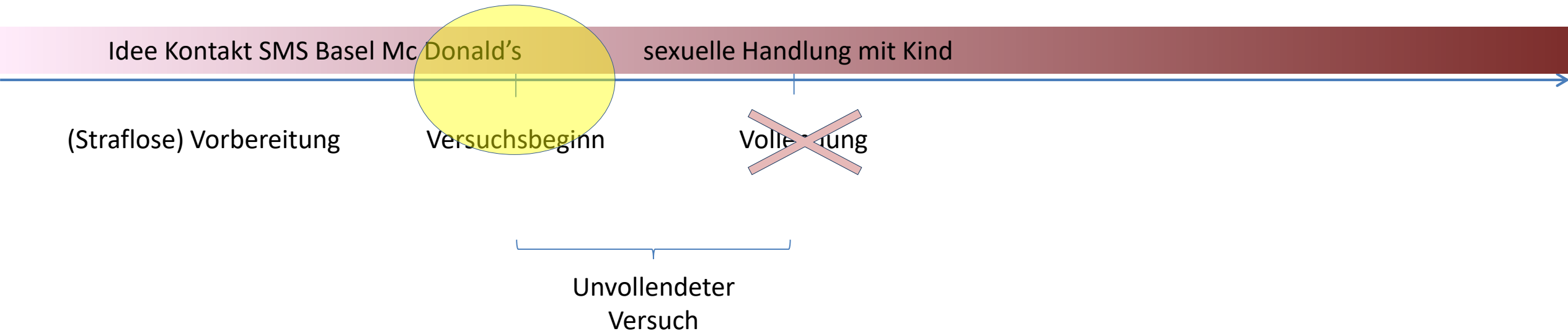




Versuchsstadien

Art. 22
«...nachdem er mit
Ausführung eines
Verbrechens oder
Vergehens begonnen hat»

Art. 22
«...die strafbare Tätigkeit
nicht zu Ende»



Erfolg – Tätigkeitsdelikte

Relevanz Unterscheidung

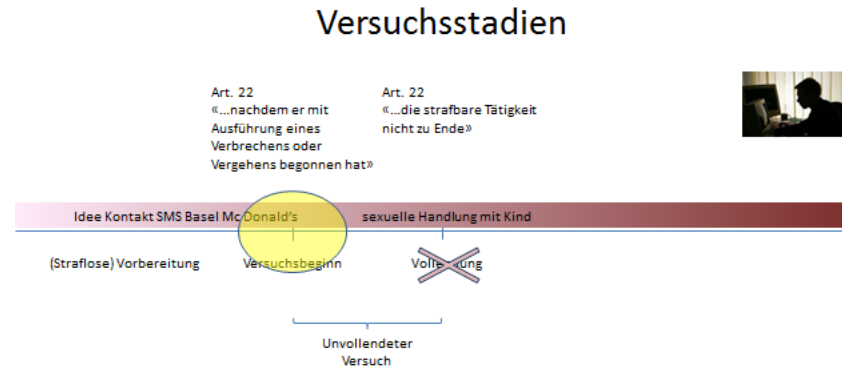
- Kausalzusammenhang
- Räumliche Geltung
- (Kein) vollendeter Versuch

Deliktskategorien	
Täterverhalten	<ul style="list-style-type: none">• Begehungsdelikte• Unterlassungsdelikte
Täterwille	<ul style="list-style-type: none">• Vorsatzdelikte• Fahrlässigkeitsdelikte
Wirkung	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgsdelikt• Tätigkeitsdelikt
Intensität	<ul style="list-style-type: none">• Verletzungsdelikt• Gefährdungsdelikt
Täterkreis	<ul style="list-style-type: none">• Gemeine Delikte• Sonderdelikte
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none">• Zustandsdelikt• Dauerdelikt
Verfolgung	<ul style="list-style-type: none">• Antragsdelikt• Offizialdelikt

02-Geltung-Begriffe-Kategorien 10

Beginn der Ausführung

«Nach der Rechtsprechung gehört zur "Ausführung" der Tat jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt...»



BGE 131 IV 100



Beginn der Ausführung

- BMW in Brand gesetzt, Meldung Vandalenakt an Polizei (BGE 75 IV 175)
- Versuchter Versicherungsbetrug?





Beginn der Ausführung

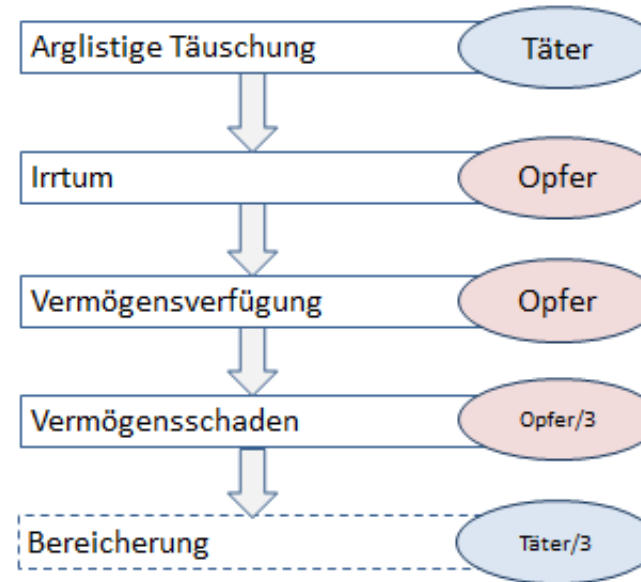
- A. meldet Collier im Wert von Fr. 10.000.– bei der Polizei als gestohlen.
- Versuchter Versicherungsbetrug?





Beginn der Ausführung

- Versuchter Versicherungsbetrug?





Beginn der Ausführung

«Die Schwelle, bei welcher ein Versuch anzunehmen ist und nicht mehr blossse Vorbereitungshandlungen vorliegen, darf der eigentlichen Tatbegehung zeitlich allerdings nicht zu weit vorausgehen Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung erfordert m.a.W. ein sowohl in räumlich/örtlicher als auch in zeitlicher Hinsicht tatnahes Handeln.»



BGE 131 IV 100



Schwellentheorie (str.)

«Indem sich die Schwangere zum Abtreiber begibt, tut sie, den nach ihrer Vorstellung letzten entscheidenden Schritt zum Erfolg; die Schwelle der Wohnung des Abtreibers ist in diesem Fall für sie zugleich die Schwelle von der Vorbereitung zur Ausführung der Straftat.»



BGE 87 IV 155



Filmrisstest

«Imagine the evidence unfolding on a cinema screen. At a certain point, the film breaks. If there is no reasonable doubt that when the film is reconnected one will see the accused commit a particular crime, then he is already guilty of an attempt to commit that crime»





Beginn der Ausführung

1. Subjektives Element:
Plan des Täters
2. Objektives Element:
Äusseres Tätigwerden
Räuml./Zeitl. Tatnähe
3. Point of no return überschritten.





Beginn der Ausführung

Wann beginnen die sexuellen
Handlungen mit einem Kind?





Cyber-Grooming

«Cyber-Grooming ist unter Strafe zu stellen und als Officialdelikt auszugestalten... Es darf nicht sein, dass Erwachsene mit einem Kind im Netz sexuelle Kontakte haben können und diese dennoch straflos bleiben...»



18.434 – Parlamentarische Initiative Viola Amherd (CVP)
Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen
Stand: vom Nationalrat noch nicht behandelt



Cyber-Grooming

«Nicht alle Probleme lassen sich indessen, auch in diesem Bereich, mit dem Mittel des Strafrechts lösen. Vor allem dürfen auch im Bereich der Sexualdelikte Grundprinzipien unseres Strafrechts nicht über Bord geworfen werden. Ein blosses Verdachtsstrafrecht passt nicht zu unserem System...»



13.442 Parlamentarische Initiative RK-NR vom 15.8.2013
Grooming mit Minderjährigen
Stand: 10.12.2014 – Ständerat: Keine Folge gegeben
Votum SR Claude Janiak



Cyber-Grooming

«Wenn ein Erwachsener .. konkrete Handlungen für ein Treffen vornimmt, liegt ein strafbarer **Versuch** vor, **sexuelle Handlungen mit Kindern** zu begehen oder **Kinderpornografie** herzustellen... Ein Täter macht sich schon beim reinen Chatten im Internet strafbar, wenn er das Kind mit pornografischen Texten oder Abbildungen **konfrontiert**. Selbstverständlich [ist] auch bereits die **sexuelle Belästigung** über das Internet strafbar»



13.442 Parlamentarische Initiative RK-NR vom 15.8.2013
Grooming mit Minderjährigen
Stand: 10.12.2014 – Ständerat: Keine Folge gegeben
Votum SR Claude Janiak

Versuch

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss, alle Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

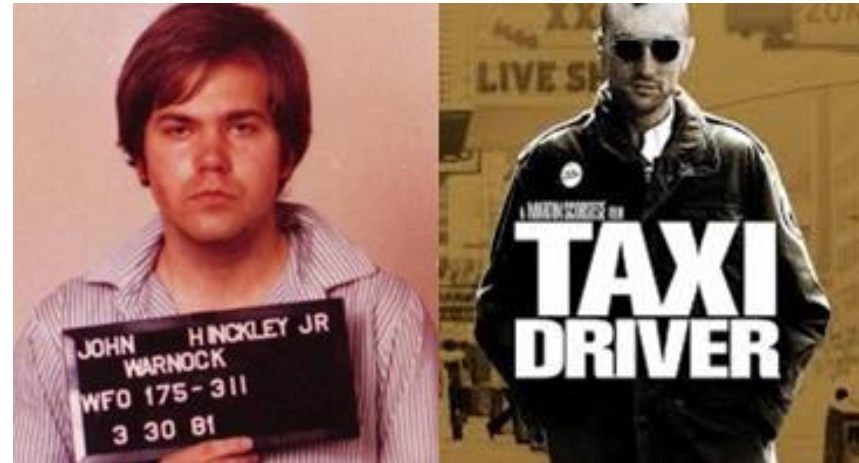
IV. Schuld

V. Tätige Reue/Rücktritt



Versuch

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld**
- V. Tätige Reue/Rücktritt



Reagan-Attentäter John Hinckley

Zusammenfassung Versuch

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs



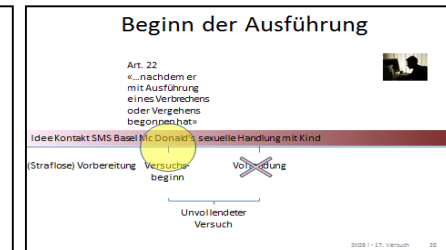
II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

Universität Zürich

Fehlende Vollendung

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv	Handlungsrecht
	<ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tathandlung • Tatobjekt • Täterding • Kausal/Zurechnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	<ul style="list-style-type: none"> • Handlung unrecht • Ohne Erfolgsunrecht
Rechtswidrigkeit			
Schuld			



III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue/Rücktritt



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 16.09.19	Einführung
2	Di 17.09.19	Legalitätsprinzip
3	Mo 23.09.19	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 24.09.19	Deliktsaufbau
5	Mo 30.09.19	Objektiver Tatbestand
6	Di 01.10.19	Objektiver Tatbestand
7	Mo 07.10.19	Subjektiver Tatbestand (David Eschle)
8	Di 08.10.19	Subjektiver Tatbestand (Sophie Matjaz)
9	Mo 14.10.19	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 15.10.19	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 21.10.19	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 22.10.19	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 28.10.19	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer
14	Di 29.10.19	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 04.11.19	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 05.11.19	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 11.11.19	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 12.11.19	Versuch
19	Mo 18.11.19	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 19.11.19	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 25.11.19	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 26.11.19	La visite du Romands – Prescription et plainte (Yvan Jeanneret)
23	Mo 02.12.19	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 03.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 09.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 10.12.19	Fahrlässige Begehung
27	Mo 16.12.19	Fahrlässige Begehung
28	Di 17.12.19	Fahrlässige Unterlassung



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen